

## ARBEITSVERTRAG

**Zwischen der Freien Hansestadt Bremen**

**- Land<sup>1</sup> -**

**- Stadtgemeinde -**

vertreten durch (Dienststelle) \_\_\_\_\_

und

Vorname, Name \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer, Arbeitszeit, Probezeit**

(1) Frau/Herr \_\_\_\_\_ wird als Werkstudentin/Werkstudent

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden

bei: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Bereich: \_\_\_\_\_ beschäftigt.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner \_\_\_\_\_, Tel.: \_\_\_\_\_

(2) Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit.

### **§ 2 Vertragszweck und Pflichten**

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Bitte nicht Zutreffendes streichen.

(1) Es handelt sich um einen befristeten Einsatz - auf der Grundlage des § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung - als Werkstudentin/Werkstudent.

(2) Der Einsatz dient einer praxisorientierten Einführung in die Berufswelt und soll die Zusammenhänge zwischen den im Studium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden und den Gegebenheiten der beruflichen Praxis verdeutlichen.

(3) Die Richtlinien für den Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten in der Verwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom 31. August 2011 sind Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

(4) Der Einsatz als Werkstudentin/Werkstudent ist an den Nachweis eines andauernden ordentlichen Studiums, in dem bereits mindestens 60 Leistungspunkte erreicht wurden oder einer Immatrikulation im dritten Fachsemester an einer Hochschule des Landes Bremen oder einer anderen Hochschule außerhalb des Landes Bremen im Sinne des Bremisches Hochschulgesetzes gebunden.

(5) Die Werkstudentin/der Werkstudent ist verpflichtet eine schriftliche Erklärung zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs.1 Nr. 2 SGB IV) oder einer kurzfristigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) abzugeben. Während der gesamten Laufzeit des Vertrages müssen eintretende Änderungen hinsichtlich weiterer Beschäftigungen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

### **§ 3 Vergütung**

(1) Die Werkstudentin/der Werkstudent erhält für jede volle Zeitstunde ein Entgelt in Höhe von € 8,50 brutto.

(2) Die nach Einzelstunden zu berechnende Vergütung wird jeweils in Monatsbeträgen nachträglich am 15. des übernächsten Monats gezahlt.

(3) Die Stundennachweise sind regelmäßig am Monatsende vorzulegen.

### **§ 4 Erholungsurlaub**

Die Werkstudentin/der Werkstudent hat Anspruch auf Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit, Krankenbezüge**

(1) Die Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Ärztliche Bescheinigungen sind vom ersten Tag der Erkrankung an vorzulegen.

(2) Bei einer durch Erkrankung oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit findet das Entgeltfortzahlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 6 Sozial- und Unfallversicherung**

Für die Durchführung der Sozial- und Unfallversicherung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 7 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Werkstudentin / vom Werkstudenten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 8 Vertragsbeendigung**

(1) Das Arbeitsverhältnis endet mit der in § 1 festgelegten Befristung. Es kann vor diesem Zeitpunkt jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung (§ 622 BGB) bleibt unbenommen.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation endet das Arbeitsverhältnis auch ohne gesonderten Ausspruch einer Kündigung mit Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt dieser auflösenden Bedingung. Die Werkstudentin/der Werkstudent ist im Falle einer Exmatrikulation verpflichtet, dieses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus gesetzlichen Gründen unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## **§ 10 Vertragsausfertigung**

Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages erhalten.

Bremen, den \_\_\_\_\_

Dienststelle

Im Auftrag

---

Unterschrift der Werkstudentin/  
des Werkstudenten